

**Allgemeine Einkaufsbedingungen für die Pflege von DV-Programmen
der GELSENWASSER AG
Stand: 07/2008**

1. Allgemeines
2. Leistungsumfang
3. Beschaffenheitsgarantie
4. Vertragsdauer und Kündigung

**Allgemeine Einkaufsbedingungen für die Pflege von DV-Programmen
der GELSENWASSER AG
Stand: 07/2008**

1. Allgemeines

Diese Bedingungen gelten immer in Verbindung mit den „Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Kauf- und Werkverträge der GELSENWASSER AG“, in denen unter anderem auch die Gültigkeit und die Rangfolge von Bedingungen geregelt sind.

2. Leistungsumfang

2.1 Ergänzend zu den im Software-Pflege-Vertrag aufgeführten Leistungen erbringt der Auftragnehmer (AN) insbesondere folgende Zusatzleistungen:

- Vermeidung und Beseitigung von Mängeln der Software-Programme
- Vermeidung und Beseitigung von Mängeln einschl. Aktualisierung der Software-Programmdokumentation/en
- Unterstützung des Auftraggebers (AG) durch telefonische Beratung/Hilfestellung
- Lieferung neuer Software-Programmversionen (insbesondere Updates, Upgrades, Releases usw.) einschl. Software-Programmdokumentation/en.

2.2 Die Leistungen haben unverzüglich innerhalb der gemeinsam vereinbarten angemessenen Frist zu erfolgen. Die Leistungen haben jeweils im Einvernehmen mit dem AG unter Berücksichtigung seiner betrieblichen Belange zu erfolgen.

2.3 Der AN wird dem AG neue Software-Programmversionen einschließlich deren Dokumentation unaufgefordert zur Verfügung stellen.

2.4 Sämtliche Kosten für die o. a. Leistungen sind mit der Gebühr des Software-Pflege-Vertrages abgegolten.

2.5 Wird eine neue Software-Programmversion vom AG eingesetzt, hat der AN ausreichende Personalkapazitäten vorzuhalten, um ggf. das Personal des AG rechtzeitig in die neue Software-Programmversion einzuweisen.

2.6 Auf Verlangen des AG übernimmt der AN die Anpassung der Software-Programme an geänderte oder neue Anlagen, Geräte oder Grundsoftware-Systeme oder an geänderte Nutzungserfordernisse. Der AN hat in diesem Zusammenhang die Software-Programmdokumentation entsprechend anzupassen oder zu ergänzen. Alle erforderlichen Leistungen, sowohl vom AG als auch vom AN, werden gemeinsam festgelegt und bilden die Basis für das vom AN zu erstellende Angebot. Im Bedarfsfall wird der AG eine schriftliche Bestellung erstellen.

3. Beschaffungsgarantie

3.1 Der AN übernimmt für die Dauer des Vertrages die Garantie, dass seine Leistungen die vertraglich vereinbarten besonderen Beschaffungsmerkmale haben und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit der Programme aufheben oder mindern.

**Allgemeine Einkaufsbedingungen für die Pflege von DV-Programmen
der GELSENWASSER AG
Stand: 07/2008**

4. Vertragsdauer und Kündigung

- 4.1 Die Verträge laufen auf unbestimmte Dauer.
- 4.2 Jede Vertragspartei kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalendermonats kündigen, frühestens jedoch 12 Monate nach dem im Vertrag festgesetzten Beginn des Vertragsverhältnisses.